

# § 27 RAbf-VV 2009 Übergangsbestimmung

RAbf-VV 2009 - Radioaktive Abfälle-Verbringungsverordnung 2009

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Wurde der Genehmigungsantrag vor dem 1. August 2020 von der zuständigen österreichischen Behörde genehmigt oder bei ihr eingereicht, gilt diese Verordnung in der Fassung BGBl. II Nr. 22/2015 für alle unter die jeweilige Genehmigung fallenden Verbringungen.

In Kraft seit 01.08.2020 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)